

# **Satzung**

## **des Fachschaftrates Klassische Philologie**

### **der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

angenommen und verabschiedet  
in der Vollversammlung  
aller Studierenden der Klassischen Philologie  
vom 26.05.2014  
(gültig ab dem SoSe14)

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Der offizielle Name lautet Fachschaftsrat Klassische Philologie (im Folgenden kurz: Fachschaftsrat).
- (2) Der Fachschaftsrat stellt die Vertretung aller Studentinnen und Studenten (im Folgenden kurz: Studierende) der Fächer Latein und Altgriechisch gegenüber dem Seminar für Klassische Philologie sowie anderen universitären und studentischen Einrichtungen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz dar.

## **§ 2 Zusammensetzung des Fachschaftsrates**

- (1) Jede/r ordentlich in mindestens einem der oben genannten Fächer an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschriebene Studierende ist Mitglied der Fachschaft Klassische Philologie (im Folgenden kurz: Fachschaft).
- (2) Die Fachschaft wählt in ihrer Fachschaftsvollversammlung (im Folgenden kurz: Vollversammlung) gemäß § 4 den Fachschaftsrat.

## **§ 3 Die Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung repräsentiert die Versammlung der gesamten Fachschaft dar.
- (2) Im Semester findet mindestens eine Vollversammlung statt.
- (3) Termin und Ort einer Vollversammlung werden durch den Fachschaftsrat festgelegt. Beides ist so zu wählen, dass eine möglichst große Zahl von Fachschaftsmitgliedern anwesend sein kann.
- (4) Der Termin ist mindestens 14 Tage im Voraus zusammen mit der geplanten Tagesordnung in geeigneter Weise anzukündigen.
- (5) Die Leitung der Vollversammlung hat der/die bisherige Fachschaftsratsvorsitzende inne, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit ein von ihm/ihr ausgewähltes derzeitiges Fachschaftsratsmitglied.
- (6) Jedes Fachschaftsmitglied hat in der Vollversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (7) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Entlastung des

Fachschaftsrates. Die Entlastung kann nicht verweigert werden, wenn der Rechenschaftsbericht des bisherigen Fachschaftsrates keine Ungenauigkeiten oder verantwortungslosen Handlungen enthält. Die Entlastung muss von einem anwesenden Fachschaftsmitglied beantragt werden. Auf Antrag eines solchen muss eine Einzelentlastung durchgeführt werden. Alle Anträge sind im Protokoll der Vollversammlung zu vermerken.

(8) Die Vollversammlung gilt als beschlussfähig, wenn neben dem bisherigen Fachschaftsrat mindestens 10 weitere Fachschaftsmitglieder anwesend sind.

(9) Gilt die Vollversammlung als beschlussunfähig, so muss der bisherige Fachschaftsrat über Termin und Ort für eine neue Vollversammlung unter Berücksichtigung von § 3 (3) und (4) beraten.

(10) Über die Vollversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu verfassen.

(11) Die Protokolle sind für den Zeitraum von 5 Jahren in Papierform zu archivieren.

(12) Für die Teilnahme an der Vollversammlung können auf Wunsch Bescheinigungen durch den aktuellen Fachschaftsrat ausgestellt werden.

#### **§ 4 Wahl des Fachschaftsrates**

(1) Jeder Wahl eines neuen Fachschaftsrates hat ein Rechenschaftsbericht des bisherigen Fachschaftsrates voranzugehen.

(2) Die Vollversammlung wählt in allgemeiner, direkter, freier und gleicher Wahl die Mitglieder des Fachschaftsrates, wobei jedes anwesende Fachschaftsmitglied stimmberechtigt ist. Die Abstimmung kann in einer offenen Wahl erfolgen, sofern kein Einspruch erhoben wird. Sollte sich ein/e Stimmberechtigte/r gegen das offene Wahlverfahren äußern und eine Einzelabstimmung verlangen, hat diese zu erfolgen. Ansonsten wird der Fachschaftsrat als Gruppe gewählt.

(3) Jedes Fachschaftsmitglied kann von der Vollversammlung gewählt werden.

(4) Ein/e Kandidat/in gilt als gewählt, wenn er/sie bei der Abstimmung mindestens 75% Zustimmung auf seine/ihre Person vereinen kann.

(5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Erst nach Annahme der Wahl ist der/die einzelne Kandidat/in als Mitglied des Fachschaftsrates anzusehen.

(6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden jeweils für eine Amtszeit gewählt (s.

§ 5).

(7) Die Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder sollte sich auf ein Mitglied pro 50 immatrikulierter Studierender der Klassischen Philologie (s. § 2 (1)) beschränken.

(8) Die Wahl sowie deren Resultat gelten als gültig, wenn § 3 und § 4 (2) eingehalten werden.

(9) Wird § 4 (8) unter den aufgeführten Bedingungen verletzt, gilt die Wahl als ungültig und muss für nichtig erklärt werden. Der bis dahin amtierende Fachschaftsrat muss sich um eine Wiederholung der Vollversammlung und eine erneute Wahl kümmern.

## **§ 5 Mandatsdauer**

(1) Anfangs- und Endpunkt der Amtszeit eines Fachschaftsratsmitgliedes bilden die Vollversammlungen am Ende der Vorlesungszeit, in denen auch die Neuwahl und Entlastung abgehalten werden.

(2) Das Semester, in dessen Vorlesungszeit das Mandat endet, wird zur Benennung der Amtszeit angegeben.

(3) Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich, sofern die übrigen Bedingungen zur Wahl erfüllt werden.

(4) Ein Fachschaftsratsmitglied scheidet bei

i) Niederlegung seines Amtes,

ii) Exmatrikulation

oder

iii) Umschreibung in ein anderes Fach, das nicht Latein oder Altgriechisch ist, aus dem Fachschaftsrat aus.

(5) Ein Fachschaftsratsmitglied wird von seiner laufenden Amtszeit vorzeitig entbunden, wenn

i) alle übrigen derzeitigen Fachschaftsratsmitglieder sich auf Basis wenigstens eines triftigen Grundes dafür aussprechen (so etwa: stark ersichtlicher Mangel an Kompromissbereitschaft, absichtlich fehlerhafte Ausführung bzw. Behinderung zu erledigender Aufgaben),

oder

ii) eine vorzeitig einberufene Vollversammlung den Ausschluss aus dem

Fachschaftsrat beschließt.

(6) Zusätzlich zu den unter § 5 (4) und (5) beschriebenen Bedingungen führt der Todesfall eines Fachschaftsratsmitgliedes automatisch zu dessen Ausschluss aus dem Fachschaftsrat.

## **§ 6 Aufgaben**

(1) Der Fachschaftsrat hat die Aufgabe, die Interessen der Fachschaftsmitglieder zu vertreten und gemeinsame Anliegen zu besprechen und zu realisieren.

(2) Jeder Fachschaftsrat wählt unabhängig von der Anzahl seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n in der ersten Fachschaftsratssitzung eines Semesters. Der/Die Vorsitzende hat dem aktuellen Fachschaftsrat anzugehören. Er/Sie kann in einer Fachschaftsratssitzung nach Antrag auf Abwahl mit einer 2/3 Mehrheit seines/ihres Amtes enthoben werden.

(3) Die Aufgaben des/der Vorsitzenden sind:

- i) Moderation der Fachschaftsratssitzungen,
  - ii) Ansprachen bei öffentlichen Veranstaltungen
  - iii) Kommunikation mit den Dozenten
- sowie
- iv) Unterzeichnung von Fachschaftsdokumenten

Jede Aufgabe kann im Einvernehmen delegiert werden.

(4) Die Umsetzung von Anträgen aus der Vollversammlung obliegt, sofern in dieser keine andere Regelung getroffen wurde, dem Fachschaftsrat.

(5) In der Art und Weise ihres Vorgehens sind die Mitglieder des Fachschaftsrates nur der Fachschaft, repräsentiert durch die Vollversammlung, sowie ihrem Gewissen Rechenschaft schuldig.

(6) Das Vorgehen des Fachschaftsrates wird, soweit nötig, in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen gemäß § 7 geplant und beschlossen.

(7) Die Verwaltung der Aufgabenbereiche sowie die Verteilung von Zuständigkeiten regelt der Fachschaftsrat intern.

## **§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Fachschaftsrates**

- (1) Fachschaftsratssitzungen sind für die Fachschaftsmitglieder öffentlich. Einschränkungen bestehen für Beschlüsse und auf Antrag.
- (2) Die Sitzungen des Fachschaftsrates finden in wöchentlichem Rhythmus statt. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Mitglieder des Fachschaftsrates an dessen Aktivitäten hinreichend mitwirken können. Für die vorlesungsfreie Zeit ist eine dem Bedarf angepasste Regelung zu treffen.
- (3) Rede- und Antragsrecht haben alle Mitglieder der Fachschaft.
- (4) Stimmrecht haben nur Fachschaftsratsmitglieder.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrates hat das betroffene Fachschaftsratsmitglied während der den Antrag betreffenden nachfolgenden Sitzung anwesend zu sein (Zitierrecht).
- (6) Der Fachschaftsrat gilt solange als beschlussfähig, bis auf Antrag eines Fachschaftsratsmitgliedes durch den/die Vorsitzende/n das Gegenteil festgestellt wird. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag unverzüglich festgestellt. Sie ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Fachschaftsratsmitglieder anwesend ist. Ein Einspruch gegen diesen Antrag ist nicht möglich. Der/Die (stellvertretende) Fachschaftsratsvorsitzende überprüft die Beschlussfähigkeit durch namentlichen Aufruf.
- (7) Ein Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen, wenn
  - i) der Fachschaftsrat beschlussfähig war
  - und
  - ii) er die einfache Mehrheit gefunden hat, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit muss nach spätestens 10 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Sitzung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Fachschaftsratsbeschlüsse der laufenden Sitzungsperiode können durch Beschluss der Fachschaftsratsmitglieder mit einer einfachen Mehrheit aufgehoben werden.
- (10) Über die Sitzungen des Fachschaftsrates sind Ergebnisprotokolle zu verfassen.
- (11) Die Protokolle der Fachschaftsratssitzungen werden vom Fachschaftsrat in der jeweils darauf folgenden Sitzung genehmigt und anschließend archiviert.
- (12) Die Protokolle sind für den Zeitraum von 5 Jahren zu archivieren.

## **§ 8 Satzungsänderung**

- (1) Diese Satzung kann auf Beschluss der Vollversammlung geändert werden.
- (2) Dieser Beschluss muss jedes Mal von der einfachen Mehrheit der Vollversammlung gefasst werden. Insbesondere gelten hierbei die unter § 3 aufgeführten Regelungen.
- (3) Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ muss bereits im Vorfeld der Vollversammlung von einem Fachschaftsmitglied beantragt werden. Die zu ändernden Vorschriften müssen ausdrücklich benannt werden, der Wortlaut der zu beantragenden Satzungsänderung ist dem Fachschaftsrat in schriftlicher Form vorzulegen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung des Fachschaftsrates Klassische Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt mit dem Beschluss durch die Vollversammlung und die Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ein aktuelles Exemplar dieser Satzung hat öffentlich auszuhängen, ein weiteres ist den Fachschaftsunterlagen beizufügen.